

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

97. Sitzung (07.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

71
72
72
82
82
82
82
83
83
94
92
95
95
96
96
96
99
92
96
95

Sieben und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. December 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-
denau,

des Frhrn. v. Falkenstein,

des Frhrn. v. Benningen,

des Herrn Staatsraths Fröhlich, und

des Herrn Geheimenraths Kirn.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Geheimerath v. Weiler, und

Herr Generalauditor Baumgärtner.

Das hohe Präsidium legte folgende Mittheilungen der
zweiten Kammer vor:

- 1) über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Accise
von Schwein-, Schaaf- und Lammfleisch betreffend;
Unterbeilage zu Ziffer 241.

1831, Erste K. Band 6.

- 2) über die angenommenen, von der ersten Kammer modificirten Paragraphen der Gemeindeordnung;
Unterbeilage zu Ziffer 242.
- 3) in Bezug auf die von der zweiten Kammer modificirte Adresse die Verantwortlichkeit der Minister betreffend;
Unterbeilage zu Ziffer 243.
- 4) in Betreff der Adresse der ersten Kammer um Anordnung der praktischen Ausbildung der Candidaten der evangelischen Theologie;
Unterbeilage zu Ziffer 244.
- 5) über die Einführung der Civilprozessordnung;
Unterbeilage zu Ziffer 245.
- 6) über den Gesetzentwurf, die Einführung eines Stappengeldes für die beurlaubten Soldaten betreffend;
Unterbeilage zu Ziffer 246.
- 7) in Betreff einer Adresse wegen der Rechtsverhältnisse der Schupflehen;
Unterbeilage zu Ziffer 247.
- 8) über die nach den Beschlüssen der ersten Kammer abgeänderte Adresse, die Verwandlung der Aecise in ein Aversum betreffend;
Unterbeilage zu Ziffer 248.

Sämmtliche Mittheilungen wurden den schon früher gewählten Commissionen zugewiesen, — mit Ausnahme von No. 7., welche an eine Vorberathung gewiesen wurde.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß die Protokolle der 58. 61. 72. 75. und 86. Sitzung verlesen und genehmigt worden seien.

Nach Verlesung und Genehmigung der Redaction des Gesetzentwurfs über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse erstattete Prälat Hüffel, Namens der Petitionscommission Bericht über eine Eingabe des Stadtpfarrers Dreuttel in Heidelberg in Bezug auf

das Gesetz, die Anwendung der Staatsdienerpragmatik auf die Lehrer verschiedener Anstalten betreffend;

Beilage Ziffer 249.

Die Kammer beschloß den Antrag der Commission zufolge, diese Schrift in der Bibliothek aufzustellen.

Der von dem Professor Zell der Tagesordnung gemäß zu erstattende Bericht über die Anwendung der Staatsdienerpragmatik auf die Lehrer verschiedener Anstalten wurde mit Umgehung der Verlesung sogleich dem Druck übergeben.

Beilage Ziffer 250.

Der Hofgerichtsath Graf v. Hennin erstattete hierauf Bericht über die modificirte Adresse der zweiten Kammer, auf Aufhebung der Verwaltungsjustiz und Entscheidung der Kompetenzconflicte;

Beilage Ziffer 251.

Die Kammer beschloß, über diesen Gegenstand sogleich in abgekürzter Form zu discutiren.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Gegen diese Bitte läßt sich im Allgemeinen nichts erinnern, weil sie dahin geht, der Regierung die Trennung der Behörden hinsichtlich der Gegenstände der Verwaltungsjustiz zu überlassen. Allein unter den Erwägungsgründen ist etwas eingeklossen, was doch einer Erläuterung bedarf; nämlich der dritte Erwägungsgrund ist der, „daß zur Entscheidung der Kompetenzconflicte das Staatsministerium als eine beratende Stelle Eurer Königlichen Hoheit nicht als geeignet betrachtet werden kann.“ Es wird hier eine Exclusion im Voraus gegeben, welche gleichsam im Widerspruch steht, oder sich nicht ganz mit dem zweiten Theil der Bitte selbst vereinigen läßt, wonach erst die Trennung der Behörden Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, überlassen werden soll. Es soll nämlich allerdings die Absicht der

beiden Kammern sein, daß das Staatsministerium nicht gerade, wie es gewöhnlich in seinen Geschäften die entscheidende Stelle ist, das heißt, nicht in der Stellung, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, als verantwortlich die eigentlichen Beschlüsse des Staatsministeriums zu ertheilen hat. Es dürfte also so zu verstehen sein, daß die verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums unter ihrer Verantwortlichkeit die entscheidende Behörde bilden sollen; in dieser Hinsicht könnte der Satz als wahr gelten, und bedarf nur einer Beschränkung, damit er in seiner größten Beschränkung nicht anerkannt werden darf.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Es ist schon früher die Bemerkung gemacht worden, daß man bei Adressen auf die Entscheidungs- oder Erwägungsgründe nicht so genau sehen muß, weil sonst bei verschiedenen Adressen Aenderungen nöthig gewesen wären. Es handelt sich ja nur um eine Bitte, und unter dieser Voraussetzung stimme ich für die Beibehaltung der Fassung der Adresse, weil ich sonst im Widerspruch mit meinen eigenen Aeußerungen stehen würde, indem ich glaube, daß die Zusammensetzung der Kreisdirectorien doch nicht so ungeeignet sein würde, um nicht bei solchen Stellen eine Rechtsentscheidung ertheilen zu können, und besonders nach ihrer Zusammensetzung nicht gerade befürchtet werden kann, daß sie das Vertrauen der Bürger nicht haben. Ich muß mich also gegen das, was im ersten Satz ausgesprochen ist, ebenfalls verwahren, und die allgemeine Bemerkung, daß man in der Regel nicht auf die Erwägungsgründe, sondern auf die Bitte selbst sieht, vorausschicken. Der dritte Erwägungsgrund wird wenig zu beanstanden sein, weil hier der specielle Fall ist, daß das Staatsministerium eine beratende Stelle bildet; es kann aber dasselbe durch Bildung einer Section eine rechtsentscheidende Stelle

werden; und dieses ist nicht ausgeschlossen bei einer künftigen Organisation. Auch schiene es zweckmäßiger, wenn eine gemischte Behörde bei solchen Fällen entscheidet, als eine Gerichtsstelle.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Was das erste Bedenken betrifft, welches dem Herrn Geheimenrath Frhrn. v. Müdt vorschwebte, und das ihn bewegen würde, den ersten Erwägungsgrund nicht zu theilen, so gehöre ich nicht zu dieser Meinung. Ich habe bei der frühern Discussion über diesen Gegenstand meine Meinung auseinandergesetzt, und namentlich auch die Grundsätze, welche nicht in den Beschlüssen der Kammer, sondern in den Motiven des verehrten Antragstellers enthalten sind, getheilt. Ich werde also noch weniger Anstand nehmen, als der Herr Geh. Rath Frhr. v. Müdt, welcher sehr richtig bemerkt hat, daß es auf die Erwägungsgründe einer Bitte nicht ankommt, sondern auf dasjenige, was eine Bitte objectiv enthält. Noch weniger wird mich aber die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs abhalten, dieser Adresse beizutreten, weil, wie er glaubt, ein Widerspruch darin liegen soll. Ich bin der gegentheiligen Meinung, und die Verhandlungen in dieser Kammer haben mich überzeugt, daß fast allgemein anerkannt wurde, daß das Staatsministerium in seiner gegenwärtigen Stellung nur als eine beratende Stelle angesehen werden kann, und gerade in dem dritten Erwägungsgrund liegt ein bescheidener Wink, welcher die zweite Bitte doch modifizirt, daß die Stände zwar wohl den Vorschlag der Ausführung überlassen, jedoch in Betrachtung ziehen, daß das Staatsministerium als solches wie es jetzt bestehe, nicht die angemessene Behörde sei. Ich stimme daher auf unbedingten Beitritt zur Adresse.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ueber den vorliegenden Gegenstand habe ich mich bei der ersten Discussion dahin ausgesprochen, daß ich die Kreisdirectorien nicht für hinlänglich besetzt halte, um für Gegenstände, welche von Juristen entschieden werden sollen, competent zu sein, denn sie waren wenigstens früher immer gemischt, und bestanden zur Hälfte aus Cameralisten. Ich kann um so mehr der Adresse beitreten, als sie mit meiner frühern Abstimmung im Einklang steht.

Auf gehaltene Umfrage trat die Kammer der Adresse einstimmig bei.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, das Schuldencontrahiren der Officiere betreffend.

Ueber das Allgemeine wurde nichts bemerkt, sofort zu den einzelnen Artikeln geschritten.

Art. 1.

wurde ohne Bemerkung angenommen.

Art. 2.

Reg. Com. Generalauditor Baumgärtner: Die zweite Kammer hat verschiedene Abänderungen in diesem Artikel vorgenommen; die erste besteht darin, daß der Unterschied bei der ersten Scala zwischen pensionirten und wirklich angestellten Militärbeamten aufgehoben wurde, indem für beide gleiche Abzüge Statt finden. Die zweite Veränderung besteht in einer ganz andern Berechnung der Abzugsquote; die dritte endlich darin, daß der Zusatz der ersten Kammer, wornach die Ordenspensionen und Dotationen zu den Gehältern bei der Berechnung mit angeschlagen werden sollen, nicht angenommen worden ist. Die Beschlüsse der zweiten Kammer sind sonach, was den ersten und dritten Punkt betrifft, mit dem

sprünglichen Regierungsentwurf gleichlautend. Ihre verehrliche Commission, indem sie auf die Zustimmung zu den Beschlüssen der zweiten Kammer den Antrag stellte, hat die Gründe so genau entwickelt, daß mir nichts übrig bleibt hinzuzufügen. Was die zweite Modification betrifft, nämlich die andere Art und Weise, wie die Abzüge berechnet werden sollen, so weicht der Beschluß von dem Vorschlage der Regierung und jenem der ersten Kammer ab. Die Regierung hat sich indessen veranlaßt gefunden, den Beschlüssen der zweiten Kammer ihre Zustimmung zu geben, und es bleibt mir nur übrig, in Kürze die Gründe zu entwickeln, warum sie es gethan hat. Als die Regierung den Gesetzentwurf zur Berathung vorlegte, hat sie bei der Berechnung der Abzugsquote und bei der Art und Weise, wie sie berechnet werden soll, nur die bestehenden Besoldungs- und Pensionsstarife im Auge gehabt. Zu diesen Tarifen stehen die Besoldungs- und Pensionsbeträge in keinem so nahen numerischen Verhältnisse, daß der Besorgniß Raum gegeben werden konnte, es möchte demjenigen, der nach dem Gesetzentwurf mit seinem Besoldungs- oder Pensionsbetrag in eine höhere Scala des Abzugs kommt, weniger zur Competenz übrig bleiben, als demjenigen, welcher mit einer geringen Besoldung in eine geringere Scala des Abzugs fällt. Ein Beispiel mag dieses erläutern. Das Maximum der ersten Scala des Abzugs ist auf 600 fl. bestimmt, von welchem Betrag der ste Theil abzuziehen wäre. Die nächste höhere Besoldung, welche nach dem gegenwärtigen Tarif an 600 fl. gränzt, besteht in 720 fl., und wäre nach dem Regierungsentwurf daher einem Abzug, bestehend in dem 6ten Theil, unterworfen. Von einer Besoldung von 600 fl. bleiben demnach 525 fl., von 720 fl. dem Inhaber 600 fl., also letzterem immer mehr als ersterem zur Com-

petenz übrig. Seit der Vorlage und Discussion des gegenwärtigen Gesetzentwurfs in dieser hohen Kammer ist aber von der Regierung ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Militärstaatsdiener entworfen und der zweiten Kammer zur Berathung vorgelegt worden. In diesem Gesetz sind ganz neue Bestimmungen über die Pensionirung enthalten, deren Berechnung ähnlich derjenigen ist, welche das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener an die Hand gibt, und wenn es Rechtskraft erhalten sollte, so hat es zur Folge, daß der Pensionstarif, wie er gegenwärtig besteht, aufhört, und daß die einzelnen Besoldungsbeträge in ganz verschiedenen sehr nahe an einander gränzenden Summen bestehen können. Es könnten daher einzelne Pensionsbeträge von 601 fl., 602 fl., 603 fl., 608 fl. *ic. ic.* möglich werden; wenn nun die Art und Weise, wie die Regierung den Abzug zum Vortheil der Gläubiger vorgeschlagen, hierauf angewendet würde, so würde das Mißverhältniß entstehen, daß dem Inhaber einer Pension von 608 fl. weniger übrig bliebe, als dem Inhaber einer Pension von 600 fl. Wenn z. B. der 5te Theil abgezogen wird von 600 fl., so beträgt dieser 75 fl.; es bleiben also von 600 fl. noch 525 fl. übrig. Nach dem Entwurf der Regierung müßte einem Inhaber einer Besoldung von 606 fl. der 6te Theil abgezogen werden, also 101 fl. es bleiben also nur noch 505 fl. Der Vorschlag der zweiten Kammer begegnet diesem Mißverhältniß. Es kann nie Statt finden, weil die Abzüge nach Gradationen, wie bei der Besoldungssteuer, berechnet werden, und aus diesem Grund hat die Regierung ihre Bestimmung gegeben. Die von der Regierung vorgeschlagene Berechnungsweise ist zwar einfacher und leichter, wie die von der zweiten Kammer in Antrag gebrachte; diese ist jedoch auch nicht so verwickelt,

daß man nicht leicht mit derselben zu Stande kommen könnte. Aus allen diesen Gründen glaube ich Ihnen den Vorschlag der zweiten Kammer zur Annahme empfehlen zu müssen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd.: Die Abänderung, welche im Artikel 2. vorgenommen wurde, ergibt ein anderes Verhältniß als früher. Ich muß vorerst bedauern, daß auf die Pensionärs nicht diejenige Rücksicht genommen worden ist, die wir hier beschloßen haben. Wenn auch angegeben wurde, daß die Pensionärs weniger Ausgaben hätten, als die Activiener des Militärs, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß in der Regel die Pensionärs alte kränkliche Leute sind, daß sie meistens einer größern Pflege bedürfen, und daß in dieser Beziehung eine Rücksicht auf sie ebenso billig, als gerecht ist. Indessen wird es, wenn der 10te oder 8te Theil abgezogen wird, keinen sehr großen Unterschied verursachen. Ein anderes ist die Abänderung der Scala. Da jetzt die Bestimmung der Besoldungssteuer angewendet wird, so verlieren dadurch, oder werden höher belastet die niedern Gehalte, und die höhern Gehalte gewinnen; denn erst von 2000 fl. an wird der dritte Theil abgezogen, und nach meiner Berechnung kommt weniger im Ganzen heraus, als früher. Da vorausgesetzt wird, und es auch wünschenswerth sein dürfte, daß auch für die Civildienere eine ähnliche Bestimmung gegeben werde, so möchte ich den Wunsch ausdrücken, daß für alle Diener gleiche Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung erlassen würden. Eine dritte Abänderung ist, daß die Ordenspensionen und Zulagen nicht aufgenommen worden sind; dieß muß ich wenigstens zum Theil bestreiten. Denn die ausländischen Ordenspensionen sind nur deswegen vom Staate übernommen worden, weil sie keine Diener

beziehen. Ich wüßte nicht, warum Dotationen nicht mit aufgenommen werden sollen, insofern sie aus diesen Verhältnissen hervorgegangen und von unserm Staat bestritten werden. Ich hätte für billig gehalten, daß auf diese Pensionen die Abzugsbestimmungen anwendbar gemacht worden wären, weil ein Zugriff auf das Ganze bisher schon anwendbar wäre. Solche Leute, die auch zum Theil estropirt sind, und eine kärgliche Pension beziehen, sollten jedoch möglichst berücksichtigt werden, indem es sonst für sie höchst nachtheilig ist. Man hat die Erfahrung aus unserer eigenen Verwaltung, daß früher solche Pensionen abgekauft wurden, was später verboten wurde. Wenn man anerkennt, daß solche Pensionen, die eine Unterstützung im Alter und im gebrechlichen Zustande sein sollen, selbst vom Staate nicht aufgehoben werden können gegen ein Capital, so sollte man einen Zugriff so viel möglich vermindern, weil dadurch der Hauptzweck der bleibenden Belohnung verloren geht. Endlich habe ich noch eine Bemerkung. Es ist im Art. 2. gesagt sub pos. 1. „von Gehalten 2c.“ Nun wird sich dieses auf beide beziehen sollen; ich hätte hier gewünscht, daß man hinzugefügt hätte „von Gehalten und Pensionen“ denn wenn es oben heißt: „Militärgagen und Pensionen“ so haben wir zwei Gegenstände, und im letzten Satz heißt es wieder „Gage oder Pensionen.“

Oberst v. Lasollave: Was den ersten Punkt betrifft, welchen der geehrte Redner vor mir anführte, so ist die Commission von der Ansicht ausgegangen, daß über das Schuldenwesen und den gerichtlichen Zugriff auf die Gehalte der Civildiener in Bälde ein Gesetzentwurf werde vorgelegt werden.

Reg. Com. Generalauditor Baumgärtner: In der zweiten Kammer ist bei dieser Gelegenheit der Wunsch mehrmals geäußert worden, die Bestimmungen über die

Gehaltsabzüge der Civildiener diesem Gesetzentwurf gleich zu bringen, und es ist zugleich durch einen Beschluß der Kammer derjenigen Commission, welche mit Berathung des Gesetzentwurfs über die Zugriffsordnung beauftragt ist, der Auftrag gegeben worden, einen Zusatzartikel zu entwerfen, in welchen diese Bestimmungen besonders aufgenommen sind. Hiedurch wird dem Wunsch des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdert entsprochen werden.

Oberst v. Lasolaye: Was den zweiten Punkt, nämlich die Gradationsverhältnisse der Abzüge betrifft, so habe ich in dem Commissionsberichte eine Berechnung aufgestellt. Aus dieser Berechnung geht hervor, daß bei dem Betrag von 600 fl. Gehalt, die Abzüge nach dem Regierungsentwurfe sowie nach dem Entwurf der beiden Kammern gleich sind.

Bei 800 fl. Gehalt macht die Abzugsquote	
nach dem Entwurf der Regierung und	
der ersten Kammer	133 fl. 20 fr.,
nach dem Vorschlag der zweiten Kammer	
aber nur	115 fl.,
also weniger	18 fl. 20 fr.

Bei 1000 fl. nach dem Regierungsentwurf	
und jenem der ersten Kammer . . .	166 fl. 40 fr.,
nach jenem der zweiten Kammer nur	155 fl.,
also weniger	11 fl. 40 fr.

Bei 1500 fl. nach dem Regierungsentwurf	
und jenem der ersten Kammer . . .	300 fl.,
nach jenem der zweiten Kammer . .	280 fl.,
mithin weniger	20 fl.

Bei 2000 fl. nach dem Regierungsentwurf	
und dem der ersten Kammer	400 fl.,
dagegen nach jenem der zweiten Kammer	405 fl.,
mithin mehr	5 fl.

Es ergibt sich hieraus, daß nach dem Vorschlag der zweiten Kammer bei den Beträgen von 600 fl. bis zu 2000 fl. Gehalt die Zugriffsabzüge geringer sind, als nach den Entwürfen der beiden andern Zweige des Legislatur. Bei 2000 fl. und darüber findet meist ein umgekehrtes Verhältniß Statt, so daß im Allgemeinen die geringern Gehalte einen geringen Abzug erleiden, und die größern einen verhältnismäßigen größern. Was endlich den dritten Punkt betrifft, nämlich jenen der Dotationen und der Ordenspensionen, so ist nicht zu verkennen, daß sie dem gerichtlichen Zugriffe, dem sie nach den frühern Entwürfen nicht in ihrer Totalität unterliegen sollten, nunmehr nach dem Antrag Ihrer Commission unterworfen werden. Es steht diese Maßregel sowohl mit dem Interesse des öffentlichen Credits, als mit jenem der Gesamtheit der Ordenspensionäre und Dotirten im Einklang. Was über die Natur der Dotationen und der Ordenspensionen bemerkt wurde, so ist nicht zu läugnen, daß sie durch die dienstlichen Beziehungen erworben wurden. Als Belohnungen für gewisse besondere Dienste, als Entschädigungen für erlittene Verwundungen und Verstümmelungen und sonstige körperliche Gebrechen dürften sie jedoch mit den Dienstgehalten nicht in gleiche Kategorie gesetzt werden, indem sie mehr den Charakter einer privativen Rente an sich tragen. Daß sie in die Kategorie der gewöhnlichen Pensionen zu zählen seien, dürfte schon dadurch zweifelhaft scheinen, daß ein Soldat, der in den Civilstand übergeht, diese Pension behält. Da der Abzug sehr selten vorkommen wird, die Gesamtheit der Bezugsberechtigten durch diese Maßregel gewinnt, der Creditor den Vortheil erzielt, daß diese Gehalte dem gesetzlichen Abzug ganz unterliegen, und endlich die Regierung nicht auf ihrem Antrage bestanden ist, so stimme ich für den Beitritt zu dem Entwurf der

andern Kammer. Was endlich den Anstand des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Müdt hinsichtlich „der Gehalte und Pensionen“ betrifft, so dürfte es sich hier nur um eine grammaticalische Interpretation handeln, indem es mir scheint, daß das Wort „Gehalte“ als collectiver Ausdruck für Militärgagen und Pensionen angenommen wird. Es ist ferner das Bedenken geäußert worden, daß die Berechnungsart der zweiten Kammer verwickelt sei, und zu Irrungen Anlaß gebe. Es ist freilich diese Berechnung etwas complicirter, als die frühere, nach welcher man nur in die ganze Summe dividiren dürfte. Wenn auch bei den Justizbeamten nicht immer eine besondere Kenntniß dieser Berechnungsart vorauszusetzen ist, so sind die Gläubiger und der Schuldner zu sehr dabei theilhaftig, als daß der Justizbeamte einen Fehler begehen könnte, der nicht gleich gerügt würde. Zur größern Erleichterung könnte man noch einen Tarif aufstellen und hinausgeben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich halte die in dem frühern Berichte unserer Commission aufgestellte Scala für richtiger, und wünsche deshalb, daß sie beibehalten werde. Ferner theile ich die Ansicht des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Müdt, daß sub pos. 1. statt „Gehalte“ gesetzt werde „Militärgagen und Pensionen“, weil auch die Pensionen mit in Berechnung kommen. Es scheint mir die Weglassung dieses Worts nur ein Versehen zu sein.

Neg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Was den Ausdruck „Gehalte“ betrifft, so glaube ich, daß es sich nicht der Mühe lohne, neue Communicationen deshalb zu pflegen, denn der Ausdruck „Gehalte“ ist ein Gattungsbegriff, und die speciellen Begriffe sind „Gagen und Pensionen“ man kann wohl sagen „Pensionsgehälter“ und „Dienstgehälter;“ dieser Anstand ließe sich aber sehr leicht beseitigen.

Ich will die hohe Kammer noch auf einen wesentlichen Unterschied zwischen Gehalten und Pensionen, und zwischen Ordenspensionen und Dotationen aufmerksam machen. Nämlich die eigentlichen Gagen und Pensionen sind zum Lebensunterhalt bestimmt; dies ist der Hauptgrund, warum man den gerichtlichen Zugriff nur auf eine gewisse Quote beschränkt; bei Ordenspensionen ist dies der Fall nicht, denn gerade diese sind eine Zulage, die dem Decorirten neben dem Dienstgehalt zu gut kommt, er hat hier einen Vortheil, der zu seiner Dienstleistung oder zu seiner Subsistenz nicht wesentlich ist. Wenn man sagt, es sei unbillig, eine Belohnung dem gerichtlichen Zugriff auszusetzen, so müßte man alsdann noch sagen, es ist unbillig, einen fleißigen Arbeiter, der durch seinen Fleiß sich mehr Vermögen erwirbt, höher als einen Andern, der gemächlich arbeitet, zu besteuern. Die ratio legis, welche bei der Beschränkung des Zugriffs bei Gagen und Pensionen Statt findet, kann nicht Statt finden bei Dotationen.

Reg. Com. Generalauditor Baumgärtner: Die Regierung hat die Ordenspensionen nie für Gehalte angesehen, ein deutlicher Beweis liegt darin, daß die Ordenspensionen nicht zur Wittwenkasse immatriculirt werden. Der Ordenspensionär bezieht seine Pension ungeschmälert fort, wenn er vom Militär entlassen wird, während der Officier, wenn er das Militär verläßt, seinen Gehalt aufgeben muß.

Oberst v. Lasollaye: Es werden viele Militärs im Falle sein, sogleich, wenn die Ordenspensionen ebenfalls in die Kategorie der sonstigen Dienstgehälte gesetzt werden sollten, die Aufnahme mit denselben in die Wittwenkasse zu verlangen, was für sie, nicht aber für die Kasse ein Vortheil wäre.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd.: Die Ordenspensionen werden nicht den Gagen, sondern vielmehr den Pensionen

gleich gestellt. Nach unserem Wittwenkassestatut ist kein Pensionär aufnahmefähig. Was meinen Antrag betrifft zu den Worten „Gehalten“ noch zu setzen „Pensionen“ so nehme ich denselben, wenn sonst keine Aenderung beliebt, und der Gesetzentwurf der andern Kammer nicht mehr mitgetheilt wird, zurück.

Auf gehaltene Umfrage wurde der Art. 2. und ebenso der Art. 3. nach der Fassung der andern Kammer unverändert angenommen.

Das ganze Gesetz wurde hierauf zur namentlichen Abstimmung gebracht, und gegen eine Stimme (Geheimenrath Frhr. v. Müdt) angenommen, sofort die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.